

RS Vwgh 2000/5/25 2000/16/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2000

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276;

LAO Tir 1984 §207 Abs2;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Ausgesetztes Verfahren: 98/16/0382 B 30. April 1999 * EuGH-Entscheidung: EuGH 61997CJ0437 9. März 2000

Rechtssatz

§ 207 Abs 2 Tir LAO 1984 unterscheidet nicht, ob es sich um eine Selbstbemessungsabgabe handelt und der Abgabepflichtige schon vor Bescheiderlassung von sich aus tätig hätte werden müssen oder eine andere Steuer vorgeschrieben wurde, hinsichtlich derer stets ein Festsetzungsbescheid zu ergehen hat. Auch ist es nach dieser Bestimmung unerheblich, ob es sich um eine Bringschuld oder Holschuld handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160193.X01

Im RIS seit

04.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at